



Nachhaltigkeit dieses Finanzprodukts

Beitrag zum Klimaschutz

Die Fondsgesellschaft strebt durch ihre Investitionen einen wesentlichen Beitrag zu dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU Taxonomie-Verordnung) festgelegten Umweltziel Klimaschutz durch eine Reduzierung von CO₂-Emissionen an. Nach den Anlagebedingungen werden mindestens 75 Prozent des investierten Kapitals (mittelbar) in nachhaltige Vermögensgegenständen angelegt. Dabei handelt es sich um mittelbare Beteiligungen an Gesellschaften, die Sachwerte halten bzw. Unternehmensbeteiligungen, die auf die Errichtung dieser Sachwerte abzielen. Die Sachwerte sind Anlagen zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie, Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft, Anlagen zur Stromerzeugung aus Bioenergie und/oder Anlagen zur Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie. Das nachhaltige Investitionsziel wird während der Fondslaufzeit überwacht.

Die Fondsgesellschaft vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen auf Nachhaltigkeitsziele, indem sie im Rahmen einer Environmental Due Diligence vor Durchführung der Investitionen bestimmte Prüfungen vornimmt.

Es soll vornehmlich mittelbar in Onshore-Windkraft sowie Photovoltaikanlagen in Europa investiert werden, aber auch in weitere Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen. Es ist geplant, über mindestens zwei Investmentgesellschaften (geschlossene inländische Spezial-AIF) ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an ökologisch nachhaltigen Zielgesellschaften zu erwerben und aufzubauen.

Zur Messung der Erreichung des Investitionsziels Klimaschutz werden als Nachhaltigkeitsindikatoren die Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen sowie die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO₂ herangezogen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des Investitionsziels festgelegt und es existiert auch kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als ein gemäß dem Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Fondsgesellschaft vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen auf Nachhaltigkeitsziele, indem sie in Anlehnung an die technischen Bewertungskriterien der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen einer Environmental Due Diligence vor Durchführung der Investitionen im Wesentlichen die folgenden Prüfungen vornimmt:

i) Bewertung, welche wesentlichen physischen Klimarisiken gem. Anlage A, Abschnitt II der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung die Tätigkeit der jeweiligen Anlagen während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können. Anlagen, bei denen bei dieser Bewertung eine Bedrohung der Tätigkeit durch eines oder mehrere physische Klimarisiken festgestellt wird, dürfen nicht erworben werden.

ii) Bei Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände, die neu errichtet werden, wird die Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, bewertet und deren Einsatz geprüft. Falls möglich soll deren Einsatz erfolgen.

iii) Bei Investition in nachhaltige Vermögensgegenstände wird geprüft, ob diese zum Zeitpunkt der Errichtung den Genehmigungsvorschriften und geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf lokal geltende Umweltvorschriften oder vergleichbare Regelungen, unterliegen (bei neu errichteten Anlagen) bzw. unterlegen haben (bei bereits errichteten Anlagen) und entsprechende Genehmigungen nachweislich vorliegen bzw. vorgelegen haben. Voraussetzung für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist dabei, dass im Einklang mit den nationalen Umsetzungen der Richtlinie 2011/92/EU, in Deutschland entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Bewertungen durchgeführt wurden oder werden. Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In den Verträglichkeitsprüfungen festgelegte erforderliche Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt sind umgesetzt worden bzw. werden umgesetzt.

Nach den Vorgaben der Anlagebedingungen erfolgen nur Investitionen in Ländern, bei denen keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte bekannt sind. Dies wird bewertet durch das Erfordernis eines Wertes von mindestens 70 von 100 nach dem Global Freedom Scores Index <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>

Darüber hinaus werden vor Investitionsentscheidungen im Rahmen der Due-Diligence weitere Prüfungen vorgenommen, die sicherstellen sollen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Sozial- und Arbeitnehmerbelangen oder der Achtung der Menschenrechte erfolgen. Dies schließt die Durchführung von Überprüfungen wichtiger Dienstleister im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments der Fondsgesellschaft ein.

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies ist der Fall, wenn mit den Investitionen des Finanzproduktes Unternehmen ausgestattet werden, die Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzen. Wir nehmen wahr, dass die Verfügbarkeit von entsprechenden Daten zum ökologischen und sozialen Fußabdruck als auch Angaben zur Unternehmensführung zunimmt. Zum Zeitpunkt der Auflage dieses AIF sind diese jedoch nicht in hinreichender Breite verfügbar, so dass wir keine systematische und damit umfassende Auswertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durchführen können. Die Anlagegrundsätze dieses AIF führen dazu, dass nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden werden.

Die in Anhang I Tabellen 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung 2022/1931 vom 06.04.2022 aufgeführten Indikatoren sind für die Fondsgesellschaft überwiegend nicht relevant, da sich durch die Investitionen auf viele wichtige Nachhaltigkeitsfaktoren keine wesentlichen negativen Auswirkungen ergeben (z.B. kein hoher Energieverbrauch, keine Tätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe, keine wesentlichen Emissionen in Wasser, keine gefährlichen und radioaktiven Abfälle etc.) und die Fondsgesellschaft zudem plangemäß nur in Gesellschaften (Zielfonds und Objekt-/Projektgesellschaften) investiert, die kein eigenes Personal beschäftigen, sodass auch der Bereich „Soziales und Beschäftigung“ hier nicht relevant ist.

Die Fondsgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaften werden plangemäß keine Investitionen in multinationale Unternehmen vornehmen, sodass die entsprechenden OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen hier nicht anwendbar sein sollten. Die Investitionen sollen im Einklang stehen mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Die Fondsgesellschaft strebt durch ihre Investitionen einen wesentlichen Beitrag zu dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU Taxonomie-Verordnung) festgelegten Umweltziel Klimaschutz durch eine Reduzierung von CO₂-Emissionen an. Nach den Anlagebedingungen werden mindestens 75 Prozent des investierten Kapitals (mittelbar) in nachhaltigen Vermögensgegenständen angelegt. Dabei handelt es sich um mittelbare Beteiligungen an Gesellschaften, die Sachwerte halten bzw. Unternehmensbeteiligungen, die auf die Errichtung dieser Sachwerte abzielen. Die Sachwerte sind Anlagen zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie, Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft, Anlagen zur Stromerzeugung aus Bioenergie und/oder Anlagen zur Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie. Diese Anlagen leisten nach den technischen Bewertungskriterien der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 (Anhang II Nr. 4.1, Nr. 4.3, Nr. 4.8 und Nr. 4.24) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Mit den Investitionen der Fondsgesellschaft soll der Zugriff auf nicht-regenerative Energien (z.B. Kohle, Gas, Erdöl etc.) verringert und eine Reduzierung von CO₂-Emissionen erreicht werden. Es wird mit den Investitionen demnach eine Nachhaltigkeitswirkung konform zu den langfristigen Erwärmungszielen des Übereinkommens von Paris angestrebt.

Anlagestrategie

Es soll vornehmlich mittelbar in Onshore-Windkraft sowie Photovoltaikanlagen in Europa investiert werden, aber auch in weitere Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen. Es ist geplant, über mindestens zwei Investmentgesellschaften ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an ökologisch nachhaltigen Zielgesellschaften zu erwerben und aufzubauen.

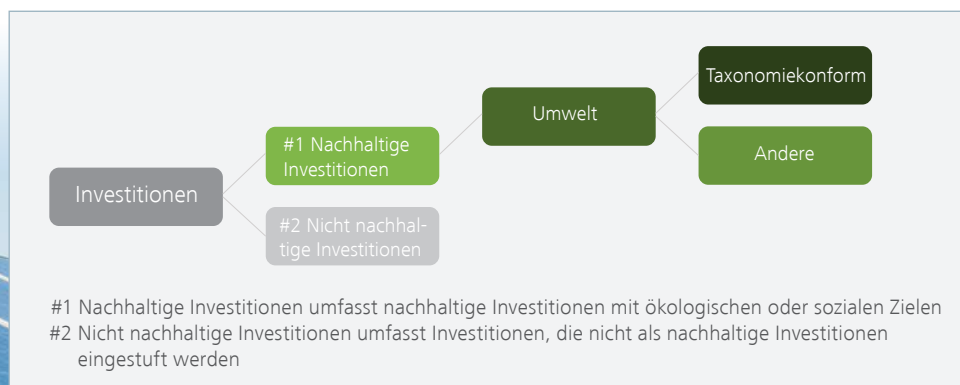
Bei den Investmentgesellschaften handelt es sich um geschlossene inländische Spezial-AIF, welche direkt oder indirekt in Sachwerte in Form von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien investieren oder eine Anlagepolitik mit vergleichbaren Anforderungen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB verfolgen. Ebenso zulässig ist der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB, die über Projektrechte oder sonstige Rechtsverhältnisse verfügen, die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien notwendig sind. Weiterhin dürfen Bankguthaben gehalten werden.

Nach den Anlagebedingungen werden mindestens 75 Prozent des investierten Kapitals mittelbar in nachhaltige Vermögensgegenstände gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU Offenlegungsverordnung) angelegt.

Die Auricher Werte GmbH legt großen Wert auf gute Unternehmensführungspraktiken (Governance). Die Fondsgesellschaft investiert in Gesellschaften (Zielfonds und Objekt-/Projektgesellschaften), die kein eigenes Personal beschäftigen und die regelmäßig keinen umfangreichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Bei diesen Gesellschaften wird entweder die Auricher Werte GmbH selbst, die als regulierte Kapitalverwaltungsgesellschaft umfangreiche Governance-Vorgaben erfüllt, oder andere inländische Fondsanbieter die Verwaltung übernehmen. Sofern die Verwaltung nicht durch die Auricher Werte GmbH erfolgt, wird im Rahmen der Environmental Due Diligence geprüft, ob es Anzeichen für Verstöße gegen Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung einschließlich der Nichteinhaltung der Steuervorschriften gibt.

Aufteilung der Investitionen

Die Fondsgesellschaft tätigt mittelbare Investitionen in Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, die in Unterkategorie „#1 Nachhaltige Investitionen“ fallen und zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz beitragen. Nach den Anlagebedingungen werden mindestens 75 Prozent des investierten Kapitals mittelbar in nachhaltige Vermögensgegenstände gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU Offenlegungsverordnung) angelegt. Zudem gehört die Anlage liquider Mittel zur Anlagestrategie, die in die Unterkategorie „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fällt.



Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Das nachhaltige Investitionsziel wird während der gesamten Fondslaufzeit überwacht. Vor den Investitionen werden im Rahmen einer Due Diligence der Einklang mit den Nachhaltigkeitsvorgaben und die Einhaltung der Vorgaben der Anlagebedingungen überprüft. Die Einhaltung der Vorgaben der Anlagebedingungen, wonach mindestens 75 Prozent des investierten Kapitals (mittelbar) in nachhaltigen Vermögensgegenständen angelegt wird, wird durch die Auricher Werte GmbH danach fortlaufend überwacht. Zur Messung der Erreichung des Investitionsziels Klimaschutz werden als Nachhaltigkeitsindikatoren die Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen sowie die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO₂ herangezogen. Diese Indikatoren werden jährlich berechnet, wobei eine Überwachung durch das interne Kontrollsystem der Auricher Werte GmbH erfolgt. Zudem werden die in den Jahresberichten des Fonds angegebenen Daten und Indikatoren vom Jahresabschlussprüfer geprüft.

Methoden

Die Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels erfolgt zum einen durch die Ermittlung des Anteils des investierten Kapitals des Fonds, der in nachhaltige Vermögensgegenstände angelegt wird (mindestens 75 Prozent). Diese in Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung) definierten nachhaltigen Investitionen verfolgen einen wesentlichen Beitrag zu dem in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) festgelegten Umweltziel Klimaschutz.

Zur Messung der Erreichung des Investitionsziels Klimaschutz werden zudem als Nachhaltigkeitsindikatoren die Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen sowie die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO₂ herangezogen.

Datenquellen und -verarbeitung

Der Anteil des investierten Kapitals der Fondsgesellschaft, der in nachhaltige Vermögensgegenstände angelegt wird, wird aus den Daten der Buchhaltung ermittelt. Die Datenqualität ist durch das interne Kontrollsystem des Rechnungswesens sichergestellt. Dabei werden keine Daten geschätzt.

Für die Ermittlung des Nachhaltigkeitsindicators Menge des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien durch die mittelbar betriebenen Anlagen werden als Datenquelle Angaben der Zielgesellschaften gemäß Geschäftsbericht und ähnlicher Unterlagen, oder alternativ direkte Informationen von den Betreibern der Energieerzeugungsanlagen auf Nachfrage verwendet. Somit ist der Anteil jener Daten, die geschätzt werden müssen, marginal. Die Strommengen werden vom Portfoliomanagement digital erfasst und verarbeitet. Die Summe der Strommengen eines Jahres aus allen im Fondsportfolio befindlichen Zielgesellschaften dient wiederum als Ausgangswert für die im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle eingesparten Tonnen CO₂, welche sich durch Multiplikation der Summe der Strommengen mit dem offiziellen für das jeweilige Jahr gültigem CO₂-Emissionsfaktor für Braunkohlebriketts des Umweltbundesamts ergibt. Die Berechnung erfolgt händisch vom Portfoliomanagement inklusive einstufiger Überprüfung. Es handelt sich nicht um einen Schätzwert.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Nach Einschätzung der Auricher Werte GmbH gibt es keine wesentlichen Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten.

Sorgfaltspflicht

Die Auricher Werte GmbH unterliegt als regulierte Kapitalverwaltungsgesellschaft umfangreichen Governance-Vorgaben und Sorgfaltspflichten, die sich aus dem KAGB ergeben. Das Portfoliomanagement ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände und hat entsprechende Verfahren implementiert. Durch die Verfahren des Risikomanagements werden alle wesentlichen Risiken, die auf die Vermögensgegenstände einwirken können, identifiziert, bewertet und Reaktionen festgelegt. Es existiert ein internes Kontrollsystem.

Mitwirkungspolitik

Die Fondsgesellschaft investiert in Gesellschaften (Zielfonds und Objekt-/Projektgesellschaften), die kein eigenes Personal beschäftigen und die regelmäßig keinen umfangreichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Sie investiert nicht in börsennotierte Aktiengesellschaften. Eine Mitwirkungspolitik ist daher nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des Investitionsziels festgelegt und es existiert auch kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als ein gemäß dem Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist. Dies ist dadurch begründet, dass der Betrieb der Anlagen, in die die Fondsgesellschaft investiert, zu keinen größeren CO₂-Emissionen führt und daher die Festlegung eines Referenzwertes für die Berechnung eines Dekarbonisierungspfads hier nicht sinnvoll ist.

Stand: Juli 2022



Fotos © Adobe Stock